

Satzung

über Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan Schuppengebiet „Bühl“, 1. Erweiterung

Stadt Meßstetten

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 19. Februar 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Schuppengebiet „Bühl“, 1. Erweiterung beschlossen.

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans Schuppengebiet „Bühl“, 1. Erweiterung vom 05.02.2020

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 05.02.2020 und
- textlichen Teil vom 05.02.2020

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Schuppengebiet „Bühl“, 1. Erweiterung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
 - zu Einfriedungen
 - zu Aufschüttungen und Abgrabungen
- nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Schuppengebiet „Bühl“, 1. Erweiterung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Meßstetten übereinstimmen.

Stadt Meßstetten, den

Frank Schrott
Bürgermeister